

VORLAGE

Nr. **3** / 25 / 2021

für die 25. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 23.11.2021.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Abberufung und Bestellung des Geschäftsführers der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 96a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c SächsGemO
§ 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO
§ 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH vom 14.12.2017 |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | keine |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 11.11.2021 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | - |
| 9. Zusatzverteiler: | Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH |
-

Beschlussvorschlag:

1.
Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beauftragt die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH mit der Abberufung von Herrn Arnd Pahling als Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH zum 28.02.2022.

2.
Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beauftragt die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH mit der Bestellung von Herrn Bertram Blümel zum Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH. Die Bestellung erfolgt ab dem 01.03.2022 auf die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht ein Widerruf der Bestellung mindestens sechs Monate vor Ende der jeweiligen Bestellung erfolgt.


Kl u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Herr Arnd Pahling beendet nach 31 Jahren seine Geschäftsführertätigkeit zum 28.02.2022 durch Erreichen der Regelaltersgrenze für die Regelaltersrente und tritt am 01.03.2022 in die Rente ein.

Die Stelle des Geschäftsführers soll durch Herr Bertram Blümel neu besetzt werden. Die Bestellung erfolgt ab dem 01.03.2022 gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH auf die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht ein Widerruf der Bestellung mindestens sechs Monate vor Ende der jeweiligen Bestellung erfolgt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH berät der Aufsichtsrat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen. Der Aufsichtsrat hat sich daher mehrfach mit der Thematik befasst und in seiner Sitzung am 01.11.2021 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Gemäß § 96 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

Dementsprechend ist in § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH vom 14.12.2017 geregelt, dass die Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung bestellt bzw. abberufen werden.

Beachtlich bleibt auch der § 98 Abs. 1 SächsGemO. Dieser legt u. a. fest, dass der Gemeinderat den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen kann.